

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Abstatt für das Haushaltsjahr 2019 und des Wirtschaftsplanes für den Betrieb der Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2019

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.04.2019 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	16.369.187 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	15.523.173 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	+ 846.014 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	+ 846.014 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	15.834.590 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	14.295.861 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	+ 1.538.728 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.273.678 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.739.037 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 4.465.359 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 2.926.631 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 2.926.631 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 EUR**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **6.200.000 EUR**.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **2.500.000 EUR**.

§ 5 Nachrichtlicher Teil – Steuersätze

Der Gemeinderat hat am 20. Oktober 2015 die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen. Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter. Die Hebesätze werden in der Hebesatzsatzung festgesetzt

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 290 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; | 350 v. H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. | 360 v. H. |

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. April 2019 aufgrund der §§ 8 Absatz 1 Nummer 2 und 13 Absatz 1 des Eigenbetriebsgesetzes, der §§ 7 bis 9 der Durchführungsverordnung (DVO) zum Eigenbetriebsgesetz, in Verbindung mit den

§§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt aufgestellt:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 wird wie folgt festgesetzt:

- Erfolgsplan
in den Erträgen und Aufwendungen auf je 554.320 Euro

- Vermögensplan
in den Erträgen und Aufwendungen auf je 611.800 Euro

§ 2 Kreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 150.000 Euro

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme (Kreditermächtigung) wird auf 499.724 Euro festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

Das Landratsamt Heilbronn hat die **Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan** nach § 121 Absatz 2 der Gemeindeordnung mit Erlass vom 22. Mai 2019, Aktenzeichen: 11/902.41/Te, bestätigt.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftsplan für den Betrieb der Wasserversorgung liegen von Montag, 03. Juni 2019 bis Mittwoch, 12. Juni 2019 (je einschließlich) im Windfang (Haupteingang) des Rathauses Abstatt (Bauteil A), Rathausstraße 30, zur Einsichtnahme aus.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur

innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Gemeinde Abstatt unter www.abstatt.de veröffentlicht.

Abstatt, 23. Mai 2019

gez.
Klaus Zenth
Bürgermeister